



Regierungsrat

Luzern, 11. November 2014

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 587**

Nummer: P 587
Eröffnet: 03.11.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.11.2014 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1190

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die Sanierung der Zentral- und Hochschulbibliothek**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das vom Luzerner Architekten Otto Dreyer erbaute Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) unter Denkmalschutz zu stellen. Weiter sollen die Planungsarbeiten für einen Neubau im Vögeligärtli unverzüglich abgebrochen und eine rasche Sanierung des Gebäudes eingeleitet werden.

Begründung:

Mit dem deutlichen Entscheid der Stadtluzerner Stimmbevölkerung sind die Diskussionen über einen Neubau im Vögeligärtli in Luzern beendet. Ein wertvolles Architekturdenkmal in Luzern erhält endlich den ihm gebührenden Respekt. Es liegt nun am Regierungsrat die ZHB-Blockade zu lösen. Mit dem überfälligen – und von allen Sachverständigen geforderten – Entscheid zur Unterschutzstellung des ZHB-Gebäudes kann der Wille der städtischen Stimmbevölkerung auf unbürokratische Weise umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass weiter öffentliche Gelder ausgegeben werden für die Planung eines Gebäudes, welches gar nie erstellt werden kann. Um weitere Kostensteigerungen zu verhindern, soll die dringende Sanierung nun schnellstmöglich an die Hand genommen werden.

Budmiger Marcel
Pardini Giorgio
Truttmann-Hauri Susanne
Krummenacher Martin
Dettling Trix
Fässler Peter

Zopfi Felicitas
Lorenz Priska
Candan Hasan
Roth David
weitere Unterschriften folgen

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit dem Entscheid vom 21. Dezember 2012 verfügte die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) als schutzwürdiges Gesamtbauwerk in das kantonale Denkmalverzeichnis einzutragen. Gegen den Entscheid der Unterschutzstellung reichten die Kantonsratsmitglieder Hans Aregger, Andrea Gmür-Schönenberger, Damian Hunkeler, Marcel Omlin, Werner Schmid und Franz Wüest in einer gemeinsamen Eingabe Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern ein. Auch der Kanton Luzern, als Eigentümer des betroffenen Objekts, reichte eine Verwaltungsbeschwerde ein und beantragte, die Eintragung der ZHB in das kantonale Denkmalverzeichnis sei aufzuheben, eventuell sei das Beschwerdeverfahren zu sistieren und die aufschie-

bende Wirkung sei wiederherzustellen. In der Folge stellte die Vorinstanz die aufschiebende Wirkung wieder her und setzte das Beschwerdeverfahren aus, bis ein im Sinne der Motion Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der ZHB ausgearbeitetes Projekt über den Neubau der ZHB vorliege und die bau- und planungsrechtliche Situation geklärt sei. Mit der Annahme der Initiative zur Rettung der ZHB durch die Stimmberechtigten der Stadt Luzern ist ein bau- und planungsrechtlicher Vor-entscheid gefallen. Aufgrund des geltenden Rechts ist es nun Sache des Bildungs- und Kulturdepartements, über die weitere Sistierung des Beschwerdeverfahrens zu befinden und einen Entscheid über die Unterschutzstellung zu treffen. Der Entscheid über die Unterschutzstellung kann zudem beim Kantonsgericht angefochten werden.

Die Zustimmung zur Initiative zur Rettung der ZHB verunmöglicht die Realisierung eines Bauprojektes mit einer neuen ZHB und dem Kantonsgericht gemäss den Vorgaben der Motion M 219 Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. Der Tauschvertrag betreffend die Übertragung des Grundstücks Sempacherstrasse 10 (Vögeligärtli) zwischen dem Staat Luzern und der Einwohnergemeinde Luzern vom 30. April 1949 legt für die Nutzung des Grundstücks lediglich die Errichtung einer Bibliothek und eines Naturhistorischen Museums fest. Das vom Kantonsrat in der Juni-Session 2010 genehmigte Projekt für die Sanierung und den Umbau der ZHB erfüllt nach wie vor die betrieblichen Anforderungen der ZHB und die Vorgaben des Denkmalschutzes und ist mit den bestehenden und den zukünftigen planungsrechtlichen Vorgaben vereinbar und bewilligungsfähig. Wir werden nun zusammen mit den Nutzern einzelne Nutzungsbereiche prüfen, die Kosten aktualisieren und den Terminplan anpassen. Anschliessend werden wir Ihnen eine Vorlage für die Beratung und Genehmigung des Projektes zukommen lassen.

Die Aktualisierung und Genehmigung des Projektes soll in der ersten Hälfte des Jahres 2015 erfolgen, so dass die Ausführung des Projektes in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 in Auftrag gegeben werden kann. Wir haben im Aufgaben- und Finanzplan 2015-2018 die finanziellen Mittel für die Ausführung des Projektes vorgesehen.

Da die Forderung der Postulanten, die ZHB unter Denkmalschutz zu stellen, nicht in die Kompetenz des Regierungsrats fällt, beantragen wir Ihnen im Sinne unserer Ausführungen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.